

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:**

**Art. 73** Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 sieht vor, dass die in den Kapiteln I und II vorgesehenen Kürzungen und Ausschlüsse (z. B. bei festgestellten Abweichungen zur beantragten Fläche, die über eine bestimmte Schwelle hinausgehen) keine Anwendung finden, wenn der Antragsteller sachlich richtige Angaben vorgelegt hat oder auf andere Weise belegen kann, dass ihn keine Schuld trifft.

Zur besseren Handhabung dieser Regelung sollen mögliche Konstellationen für eine Inanspruchnahme dieser Regelung aufgelistet werden. Diese Liste stellt eine bloß demonstrative Aufzählung dar. Die konkrete Prüfung, ob und wie weit die derart vorgelegten Belege im Sinne des Art. 73 Abs. 1 leg. cit. anerkannt werden können, erfolgt – wie bereits bisher – im Rahmen der Einzelfallbeurteilung.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

#### **Gender:**

Alle verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts wie auch Personen männlichen Geschlechts.

### **Besonderer Teil**

§ 9 Abs. 2 stellt klar, dass die Übernahme des Ergebnisses der Digitalisierung der Referenzparzellen per se keinen ausreichenden Grund darstellt, die EU-rechtlich vorgegebenen Kürzungen und Ausschlüsse (Sanktionen) nicht zur Anwendung zu bringen. Von den Kürzungen und Ausschlüssen ist aber abzusehen, wenn der Antragsteller belegen kann, dass ihn keine Schuld trifft.

Mit der nunmehr vorgesehenen Ergänzung der Verordnung werden potenzielle Anwendungsmöglichkeiten dieser Regelung dargestellt. Mit der Auflistung selbst ist keine Änderung der EU-Rechtsvorgaben bzw. der nationalen Umsetzung und Anwendung im Einzelfall verbunden. Die dargestellten Konstellationen sollen vielmehr exemplarisch verdeutlichen, wie Art. 73 Abs. 1 leg. cit. in der Praxis in Anspruch genommen werden kann.

Für die tatsächliche Inanspruchnahme ist es dann am Antragsteller gelegen konkret zu belegen, dass und wie weit eine der aufgelisteten Kategorien zutrifft.

Die Konstellation unter lit. a betrifft Fälle, in denen der Antragsteller das Ergebnis der vorangegangenen Vor-Ort-Kontrolle den nachfolgenden Anträgen zugrunde gelegt hat, da sich keine Änderungen in der Natur bzw. Bewirtschaftung ergeben haben. Soweit bei der neuerlichen Vor-Ort-Kontrolle Abweichungen zur beantragten Fläche festgestellt werden, hat der Antragsteller die Möglichkeit darzulegen, dass er auf das Ergebnis der vorangegangenen Vor-Ort-Kontrolle vertraut hat und vertrauen durfte. Ein Vertrauen auf die vorangegangene Vor-Ort-Kontrolle kann auch dann vorliegen, wenn das frühere Ergebnis adaptiert wurde und dabei die Gründe für die Änderung dargestellt werden können (z. B. Hinzunahme weiterer Flächen in die Bewirtschaftung). Auch nach einer aufgrund einer neuen Hofkarte vorgenommenen Digitalisierung ist – bei entsprechender konkreter Darlegung – ein Vertrauen auf die vorangegangene Vor-Ort-Kontrolle denkbar.

Die Konstellation unter lit. b tangiert beispielsweise Fälle, wo aufgrund eines mangelhaften Luftbilds auch bei Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort der Antragsteller die unrichtigen Flächenangaben nicht erkennen konnte.

Die Konstellation unter lit. c kann auf Antragsteller zutreffen, bei denen eine Vor-Ort-Kontrolle mithilfe eines – gegenüber dem zum Zeitpunkt der Digitalisierung verfügbaren – neueren Luftbilds durchgeführt wird, auf dem bestimmte Änderungen, die in der Natur nicht ohne weiteres erkennbar waren, ersichtlich sind oder weil verschiedenen Gegebenheiten im Orthophoto nicht erkennbar waren und der Antragsteller nicht abschätzen konnte, dass zwischen dem Digitalisierungsergebnis und den Verhältnissen in der Natur signifikante Unterschiede bestehen..

Die Konstellation unter lit. d betrifft beispielsweise Umstände, unter denen dargelegt werden kann, dass die im Zuge der Digitalisierung vorgenommenen Einstufungen der Teilflächen in die Ödland- und Überschirmungsgrade (vgl. § 4 Abs. 2) anhand der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort fachlich korrekt waren (z. B. Bildung größerer oder kleinerer Teilflächen mit spezifischerer Einstufung).